

Beschluss für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeinde durch die Ortsgemeinden für die Planung und Bauleitung bei Erschließungs-/Ausbaumaßnahmen und anderen Maßnahmen (Aufwendungsersatz) vom 19. Mai 1998

1. Nach § 68 Abs. 5 GemO haben die Ortsgemeinden, die die Verbandsgemeinde mit der gesamten Planung und Bauleitung oder anderen Bauleistungen für einzelne Investitionsmaßnahmen beauftragen, die Aufwendungen bei Maßnahmen, für die Beiträge erhoben werden, zu erstatten. Bei anderen Maßnahmen kann die Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz verlangen.
2. Gemäß des § 68 Abs. 5 GemO wird bestimmt, dass von den Ortsgemeinden für Planung, Bauleitung oder andere Bauleistungen durch die Verbandsgemeinde bei folgenden Maßnahmen ein Aufwendungsersatz zu verlangen ist:
 - a) Hochbaumaßnahmen
 - b) Erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen (Erschließungsmaßnahmen)
 - c) Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaumaßnahmen)
 - d) Maßnahmen zur Gestaltung von Freianlagen
 - e) Ausbau von Feld- und Waldwegen
 - f) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen
 - g) Aufstellung und Änderung von Grünordnungsplänen
 - h) Aufstellung und Änderung von Bepflanzungsplänen
3. Die Ermittlung der Aufwendungen für Planung und Bauleitung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten folgende Regelungen:
 - 3.1 Es sind die Mindestsätze der Honorartafeln anzusetzen.
 - 3.2 Die untere Anwendung der Vomhundertsätze der Grundleistungen sich ergebenden Honorare sind mit 70 v. H. anzusetzen.
 - 3.3 Die Nebenkosten sind pauschal mit 2 v. H. des Honorars nach 3.2 anzusetzen.
 - 3.4 Das Honorar für die Aufstellung und Änderung von Bepflanzungsplänen richtet sich nach dem Leistungsbild für Freianlagen (§ 15), der Honorarzone (§§ 13 und 14) und der Honorartafel (§ 17).Leistungen des Bauhofes werden nach den jährlich festzusetzenden Vergütungssätzen berechnet.
4. Für Maßnahmen
 - 4.1 nach Ziffer 2 a bis c mit anrechenbaren Kosten unter 5.112,92 €,
 - 4.2 nach Ziffer 2 d bis e mit anrechenbaren Kosten unter 10.225,84 €, soweit keine besondere Planung - z. B. Förderung des Feldwegebaues außerhalb der Flurbereinigung - erforderlich ist,

4.3 nach Ziffer 2 g bis h mit anrechenbaren Kosten unter 2.556,46 €

ist kein Aufwendungsersatz zu verlangen.

Für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen (Ziffer 2 f) wird keine untere Kostengrenze festgesetzt.

5. Auf Unterhaltungsmaßnahmen findet der Grundsatzbeschluss keine Anwendung.
6. Die Ermittlung des Aufwendungsersatzes erfolgt durch die Bauverwaltung. Über die erteilten Planungs- und Bauleitungsaufträge ist ein Verzeichnis zu führen.
7. Bei der Erteilung von Planungs- und Bauleitungsaufträgen an die Verbandsgemeindeverwaltung Daaden ist die Ortsgemeinde auf die Erhebung des Aufwendungsersatzes hinzuweisen. In den Vergabebeschlüssen ist der Umfang der Leistung der Verbandsgemeinde zu beschreiben.

Der Grundsatzbeschluss soll für alle Maßnahmen gelten, die ab dem 01. Januar 1998 fertiggestellt werden.